

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf: Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, Bearbeitungsstand 21.07.2023)

Berlin, 26. Juli 2023

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Umwelt und Wirtschaft zu nutzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die erneute Möglichkeit zur Kommentierung des vorgesehenen Wärmeplanungsgesetzes. Die vorgelegte Gesetzesinitiative begrüßen wir grundsätzlich, da sie einen umfassenden Rahmen für eine verlässliche und flächendeckende Wärmewende liefert.

Besonders positiv bewerten wir dass die sich ändernde Rolle der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) vom Gesetzgeber erkannt und mit den vorgelegten Regelungen des Wärmeplanungsgesetzes gestützt wird: Die KWK befindet sich in der auf dem Weg zur netzdienlichen und stromgeführten Fahrweise bei gleichzeitiger Transformation der Einsatzstoffe hin zu erneuerbaren Energien. Der B.KWK begrüßt es ausdrücklich, dass beide Teilaspekte im Wärmeplanungsgesetz deutlich sichtbar werden und ein dezentraler Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung für die Versorgungssicherheit vorgesehen ist.

Zu folgenden Aspekten bitten wir um Berücksichtigung, um dem Zweck und Ziel des Gesetzes dienliche Regelungen weiter zu schärfen.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Begriffsbestimmungen

Zu § 3 Nr. 14 f)

Mit der vorgesehenen Begriffsbestimmung müsste ein Regelwerk für biogenes Kohlendioxid geschaffen werden.

Änderungsvorschlag:

f) aus grünem Methan, d.h. Biomethan, das die Anforderungen an gasförmige Biomasse-Brennstoffe gemäß Buchstabe e erfüllt, oder aus grünem Wasserstoff und **biogenem** Kohlendioxid hergestelltes Methan oder Kombinationen hiervon auch mit Beimischung von grünem Wasserstoff,

Zu § 3 Nr. 14 I)

§ 3 Nr. 14 I) I ist zu streichen:

~~I) — aus einem Wärmespeicher nach Nummer 19, der ausschließlich mit Energie aus einer der in Nummern 14 und 15 genannten Quellen beladen wurde und in das Wärmenetz speist;~~

Begründung: Der Passus ist nicht wärmerrelevant. Wärmespeicher sollten grundsätzlich Bestandteil eines Gesamtsystems sein.

Zu § 3 Nr. 14 h) und i)

§ 3 Nr. 14 h) ist positiv anzusehen, weil Strom aus dem Netz (für Power-to-heat (PtH) oder PtX) endlich nicht nur Graustrom ist, sondern der Grünstromanteil aus dem Strommix herangezogen werden kann. Dennoch ist anzumerken, warum hier nicht gleich der komplette Strom als Grünstrom bilanziert werden kann? Denn der Grünstromanteil im Netz wird stark und stetig und zeitnah wachsen. Damit würden zielführend insbesondere die strombasierten EE-Wärmeerzeuger gefördert werden. Zudem hat das BAFA hat mit diesem Argument diese Auslegung bereits bei FW 4.0 und EE-Anteil beim KWKG so angewendet.

§ 13 Nr. 14 i) ist als Klarstellung positiv zu bewerten. Der Passus könnte aber entfallen, wenn §3 Nr. 14 h) wie oben beschrieben angepasst würde.

Dafür spricht zusätzlich, dass aus Praxiserfahrung unserer Mitglieder die Investition für eine derartige Direktleitung hoch ist. Wenn dann in 2030 die angestrebten 80 % EE-Anteil erreicht sind, ist die Leitung praktisch obsolet und ein stranded Investment. Deshalb ergibt die o.g. Anpassung sehr viel Sinn, da Nr. 14 h) und 14 i) in Kombination wie geschildert den Ausbau von PtH und Wärmepumpen ausbremsen, obwohl beide Regelungen einzeln betrachtet positiv erscheinen.

Zu § 3 Nr. 15: unvermeidbare Abwärme

Laut Erläuterungen ist der Bezug zum KWKG für Nutzwärme aus KWK-Anlagen klargestellt. Weitere Wärmequellen der KWK-Anlage, die aus technischen Gründen nicht nutzbar sind z.B. zusätzliche Kondensation des Abgases, Senkung der Umgebungslufttemperatur und Gemischtkühlerwärme, sind über zusätzliche Einrichtungen für die Wärmeversorgung als unvermeidbare Abwärme anrechenbar.

Änderungsvorschlag:

15. „unvermeidbare Abwärme“ Wärme, die als unvermeidbares Nebenprodukt in einer Industrieanlage, Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in die Luft oder Wasser abgeleitet werden würde. Abwärme gilt als unvermeidbar, soweit sie aus wirtschaftlichen, **technischen**, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist und mit vertretbarem Aufwand nicht verringert werden kann;

Zu § 3 Nr. 17: neues Wärmenetz

Ergänzungsvorschlag nach 17. b):

Ist im Dekarbonisierungsfahrplan ein Wärmenetz mit mehr als 16 Gebäuden und oder 100 Wohneinheiten vorgesehen, muss bereits bei Beginn der Installation/des Baus von einem Wärmenetz mit seinen geltenden Regelungen ausgegangen werden und nicht von einem Gebäudenetz.

Begründung: Für ein neu zu bauendes Wärmenetz entstehen mit der aktuellen Regelung Inkonsistenzen und Regelungshürden, da es zunächst als Gebäudenetz gilt und damit bspw. andere Auflagen für EE-Anteile und weitere Auflagen, die für den Netzausbau hinderlich sind.

Teil 3 Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen

§ 29 Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen

Zu § 29 (1) 2.

Die Fristverlängerung und Herabsetzen des EE-Anteils auf 30 % bis 2030 begrüßen wir. Kritisch bewertet wird die unscharfe Bedingung bei der Bezeichnung „...*unverhältnismäßige Kosten*...“. Diese Formulierung ist zu weich gefasst und wird zu Problemen führen. Zudem ist die Verlängerung der in Satz 1 Nr. 2 genannten Frist auf den 31.12.2044 sichtlich erkennbar ein Widerspruch, denn es müssen dann zu dem Zeitpunkt erst 80 % EE-Wärme erreicht werden, was der vollständigen Dekarbonisierung bis 2045 laut § 31 widerspricht.

Änderungsvorschlag:

Die im Satz 2 genannten Fristverlängerungen müssen entfallen, denn 30 % EE-Anteil ist ein erreichbares Ziel und 80 % EE-Anteil in 2040 sind notwendig, wenn in 2045 die vollständige Dekarbonisierung erreicht werden soll.

~~der Nettowärmeerzeugung im Wärmenetz mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll auf Antrag durch Bescheid eine Verlängerung der Frist nach Satz 1 Nummer 1 bis längstens zum Ablauf des 31. Dezember 2034 oder der Frist nach Satz 1 Nummer 2 bis längstens zum Ablauf des 31. Dezember 2044 gewähren, wenn eine frühere Umsetzung der Pflicht für den Betreiber des Wärmenetzes mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre oder seinen Planungen zur Dekarbonisierung des Wärmenetzes bis spätestens 2045 widerspricht. Eine Fristverlängerung nach Satz 2 setzt voraus, dass der Antragsteller einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan nach § 32 vorlegt, die Abweichung von der Frist nach Satz 1 begründet und darlegt, wie und zu welchem Zeitpunkt die Vorgabe des Satzes 1 erreicht werden soll.~~

Zu § 29 (3):

Die Regelung ist sehr zu begrüßen, hier wird der Effizienzvorteil der KWK gewürdigt. Ebenso ist (4) zu begrüßen. Bei (4) spielen die o.g. Verlängerungsmöglichkeiten mit hinein, dies müsste bei Änderung/Entfall der Ausnahme angepasst werden.

§ 31 Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045

Zu § 31 (2)

Der Anteil der Biomasse, der zuvor schon begrenzt wurde, wird mit dem Wärmeplanungsgesetz bei „vollständiger Dekarbonisierung“ nochmals reduziert. Der B.KWK bewertet diese Regelung kritisch, da auch langfristig die Potentiale von Biomasse nicht insbesondere der Rest- und Abfallbiomasse wie z.B. das Schnittholz von Straßenbegleitgrün eine äußerst wichtige Funktion im Energiesystem übernehmen.

Absatz (2) muss entsprechend vollständig entfallen.

~~(2) Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in Wärmenetzen ist ab dem 1. Januar 2045 begrenzt, und zwar~~

~~1. in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal 25 Prozent und~~

~~2. in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal 15 Prozent~~

Alternativvorschlag:

Mit einer ganzheitlichen Betrachtung auf Wärme-, Strom- und Gasnetze (Biomethan/EE-Gase) wäre an dieser Stelle eine Regelung denkbar, die zwischen reiner Wärmeanwendung durch Biomasse und KWK-Betrieb unterscheidet und den KWK-Betrieb von der Beschränkung eines zulässigen Anteils von Biomasse ausnimmt.

§ 32 Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen

Zu § 32: Anerkennung von Dekarbonisierungsfahrplan im BEW

Hier taucht erstmals im Titel und dann in Absatz (1) der Begriff Dekarbonisierungsfahrplan auf. Laut Absatz (2) ist damit der Transformationsplan gemeint. Dieser Dekarbonisierungsfahrplan/Transformationsplan muss bis zum 31.12.2026 vorliegen. Absatz (2) regelt, dass der Transformationsplan nach dem BEW hier gleichberechtigt als Dekarbonisierungsfahrplan angewendet werden kann. Diese Regelungen sind zu begrüßen.

Sehr wichtig zu ergänzen ist, dass, wenn kein Transformationsplan nach BEW vorliegt und deshalb im Rahmen der Wärmeplanung ein Dekarbonisierungsfahrplan erstellt wird, dieser auch andersherum im BEW Anerkennung finden muss.

Hintergrund ist, dass der Transformationsplan nach BEW letztlich nur Bestandteil eines Förderregimes ist. Wenn erstmal noch keine Förderung nach BEW benötigt wird, weil z.B. eine andere Förderung angewendet wird, dann ist es notwendig, im BEW auch den Dekarbonisierungsfahrplan anzuerkennen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt eine Förderung nach BEW beantragt werden soll. Es ergibt keinen Sinn, dann im BEW noch einmal einen Transformationsplan neu zu erstellen, wenn derartiges bei der KWP schon erstellt wurde.

Im Übrigen ist in § 32 (1) aufgeführt: „...Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan muss den in Anlage 3 bestimmten Anforderungen entsprechen.“ Hier müssten dann die Anforderungen des BEW herangezogen werden, soweit nicht schon geschehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

Anlage 3 Anforderungen an Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne gemäß § 32

Anlage 3 II Punkt 3.

Ergänzungsvorschlag:

- | | |
|----|--|
| 3. | eine Beschreibung der Betriebsweise des Wärmenetzes, die mindestens enthält |
| a) | Informationen zu den eingesetzten Anlagen und Energieträgern sowie ihren jeweiligen Anteilen an der Energiebereitstellung, |
| b) | Informationen zu den Temperaturfahrkurven, |
| c) | eine hydraulische Betriebsbeschreibung, sowie |
| d) | eine Auslastungsanalyse, sowie |
| e) | die Wärmeverluste des Wärmenetzes. |

Wir bitten Sie, unsere Eingaben zu berücksichtigen und stehen zur Erläuterung und für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus-Heinrich Stahl
Präsident

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: +49 30 2701 9281-0 | info@bkwk.de